

Schmarotzen an fremden Programmen

LG Berlin, Urteil vom 11. April 1983 (97.0.9/83)

Nichtamtliche Leitsätze

1. Der Unterlassungsanspruch hinsichtlich eines Warenzeichens besteht auch gegenüber dem (angeblich) gutgläubigen Vertreter.

2. Sittenwidrig handelt, wer sich zum Zwecke des Wettbewerbs das fertige Arbeitsergebnis eines anderen, das eine schutzwürdige Eigenart aufweist und nur unter Aufwand an Mühe und Kosten erreichbar war, mittels eines technischen Vervielfältigungsverfahrens unter Einsparung eigener Kosten anfertigt und es ohne jede eigene Verbesserung oder Zutaten in unveränderter Form auf den Markt bringt, um den Berechtigten um die Früchte seiner Arbeit zu bringen.

Das ist bei einem Programm samt Handbuch der Fall, wenn es eine schutzwürdige Eigenart aufweist und nur unter Aufwand an Mühe und Kosten hergestellt werden kann.

Paragrafen

UWG: § 1

WZG: § 15; § 24

Stichworte

Schmarotzen; Wettbewerbsverstoß — unberechtigte Leistungsübernahme; Warenzeichen — Geltendmachung eines fremden in eigenem Namen

Tatbestand

Die Klägerin, Tochter eines US-Softwarehauses, vertritt in Deutschland deren Programm, wobei sie bestimmten Großhändlern erlaubt, selber Disketten mit Kopien zu erstellen, auf die bereitgestellte Label mit fortlaufender Nummer und mit Urheberrechtsvermerk aufzukleben waren.

Die Beklagte verkaufte Kopien eines dieser Programme auf einer Diskette ohne Label samt einer nicht autorisierten deutschen Übersetzung des Programmhandbuchs. Die Klägerin erhob Unterlassungsklage (Vertrieb Programm, Handbuch, Nutzung, Programmname, der beim Deutschen Patentamt für die US-Muttergesellschaft warenzeichenmäßig angemeldet war, Verwendung des Namens der US-Mutter). Die Beklagte verteidigte sich damit, daß sie die Kopien von einer Firma ... im Zuge von deren Auflösung übernommen hätte; diese Firma ... hätte eine Vielzahl von Kopien durch Überspielen auf Leerkassetten hergestellt. Sie sei in berechtigter Weise davon ausgegangen, daß die Firma diese Kopien in Lizenz hergestellt habe.

Entscheidungsgründe

„Der Antrag auf Erlaß der einstweiligen Verfügung ist begründet. ...

Der Antragstellerin steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch gem. §§ 15, 24 des Warenzeichengesetzes (WZG) zu. Die Antragstellerin ist allerdings nicht selbst Inhaberin der beim deutschen Patentamt eingetragenen Warenzeichen ... Sie ist aber, wie sie unbestritten vorgetragen hat, von der Inhaberin dieser Warenzeichen, ihrer Muttergesellschaft, ermächtigt, Verletzungen der Warenzeichen im eigenen Namen gerichtlich zu verfolgen. Eine solche Ermächtigung ist wirksam (vgl. Baumbach/Hefermehl, Warenzeichenrecht, 11. Aufl., Rdnr. 8 zu § 24). ...

Nach § 15 Abs. 1 des Warenzeichengesetzes, ist allein der Inhaber des Warenzeichens berechtigt, Waren oder Dienstleistungen der angemeldeten Art mit dem Warenzeichen zu versehen und in den Verkehr zu bringen. ... Als Folge des der Muttergesellschaft der Antragstellerin zustehenden ausschließlichen Rechts nach § 15 WZG ergibt sich aus § 24 WZG für die Muttergesellschaft und aufgrund der oben genannten Ermächtigung für die Antragstellerin das Recht, von jedem, der im geschäftlichen Verkehr Waren oder Dienstleistungen mit dem geschützten Warenzeichen widerrechtlich versieht und in den Verkehr bringt, Unterlassung dieser Handlungen zu verlangen. Dazu gehört die Antragsgegnerin. Sie vertreibt das so gekennzeichnete Programm „...“ mit dem nichtautorisierten Benutzerhandbuch, wobei das Programm den Zusatz enthält „Copyright bei ...“. Hierzu ist die Antragsgegnerin nicht berechtigt. Sie verkauft keine von der Antragstellerin oder deren Muttergesellschaft gelieferten Disketten des Programms mit einer fortlaufenden Seriennummer, sondern Disketten, auf die das Programm überspielt worden ist. Ein solches Recht steht der Antragsgegnerin nicht zu. Sie behauptet selbst nicht (!), „daß ihr die Antragstellerin oder deren Muttergesellschaft das Recht eingeräumt hat, in dieser Weise das Programm nebst Benutzerhandbuch herzustellen und zum Verkauf anzubieten. Sie beruft sich lediglich darauf, daß sie von der Firma Disketten mit dem Programm sowie Exemplare des Benutzerhandbuchs erworben habe und davon ausgegangen sei, daß sie die Disketten berechtigter Weise in Lizenz hergestellt habe. Dieser Vortrag schließt die Widerrechtlichkeit des Vorgehens der Antragsgegnerin nicht aus. Sie trägt selbst nicht, zumindest nicht substantiiert, vor, daß ... die eine Lizenz zur Herstellung des Programms von der Antragstellerin oder deren Muttergesellschaft erhalten habe. Gegen eine solche Lizenz spricht im übrigen eindeutig, daß die Antragstellerin dargelegt und durch die Aussage des Zeugen glaubhaft gemacht hat, daß jedenfalls seit 1980 für jedes in Li-

zenz erstellte Programm von der Antragstellerin eine laufende Seriennummer sowie ein Label vergeben wird, beides aber bei den von der . . . erstellten Programmen fehlt. Selbst wenn aber die . . . eine Lizenz zur Herstellung der Programme gehabt haben sollte, so ist nichts dafür ersichtlich, daß sie berechtigt gewesen ist, die Lizenz auf die Antragsgegnerin weiter zu übertragen. Ob die Antragsgegnerin in gutem Glauben an ihre Berechtigung gehandelt hat, ihr also ein Verschulden vorzuwerfen ist, bleibt für den Unterlassungsanspruch ohne Bedeutung. Verschulden wäre nach § 24 Abs. 2 WZG nur für einen Schadensersatzanspruch der Antragstellerin oder deren Muttergesellschaft Voraussetzung, der hier aber nicht geltend gemacht wird.

Ein Verfügungsanspruch der Antragstellerin ergibt sich im übrigen auch aus § 1 UWG. Danach handelt sittenwidrig, wer sich zum Zwecke des Wettbewerbs das fertige Arbeitsergebnis eines anderen, das eine schutzwürdige Eigenart aufweist und nur unter Aufwand an Mühe und Kosten erreichbar war, mittels eines technischen Vervielfältigungsverfahrens unter Einsparung eigener Kosten anfertigt und es ohne jede eigene Verbesserung oder Zutaten in unveränderter

Form auf den Markt bringt, um den Berechtigten um die Früchte seiner Arbeit zu bringen (vgl. Baumbach/Hefermehl, Wettbewerbsrecht, 13. Auflage, Rdnr. 435 zu § 1 UWG mit weiteren Nachweisen). Diese Voraussetzungen sind erfüllt. Die Antragsgegnerin vertreibt das Programm nebst Benutzerhandbuch, eignet sich also das fertige Arbeitsergebnis der Antragstellerin bzw. deren Muttergesellschaft an, wobei das Computerprogramm und das Handbuch eine schutzwürdige Eigenart aufweisen und nur unter Aufwand an Mühe und Kosten hergestellt werden kann. Die Antragsgegnerin bzw. die Firma . . . haben das Programm mittels Überspielen auf Disketten, also eines technischen Vervielfältigungsverfahrens, unter Einsparung eigener Kosten ohne jede eigene Verbesserung zum Kauf angeboten. Die Antragsgegnerin, die keine Lizenzgebühren an die Antragstellerin oder deren Muttergesellschaft zahlt, bringt durch ihr Verhalten die Antragstellerin oder deren Muttergesellschaft um die Früchte ihrer Arbeit. Auch im Rahmen des Unterlassungsanspruchs nach § 1 UWG ist die Frage eines Verschuldens der Antragsgegnerin ohne Bedeutung. Es genügt, daß die Antragsgegnerin, wie oben dargelegt, zu ihrem Verhalten nicht berechtigt war.“

Sklavische Nachahmung eines Programms

LG Karlsruhe, Urteil vom 20. Januar 1982 (0 240/81 KfH III)

Nichtamtliche Leitsätze

1. Die Übernahme einer fremden Leistung ist nach unserem Rechtssystem grundsätzlich gestattet und nur bei Vorliegen besonderer Umstände unlauter im Sinne von § 1 UWG. Dazu muß ein Verhalten vorliegen, das — etwa wegen der Aneignung der fremden Leistung ohne eigene Leistung — als wettbewerbswidrig erscheint.

2. An einem solchen Verhalten fehlt es, wenn der Übernehmende das von einem Dritten erworbene Programm nur flüchtig kennt und annehmen darf, daß das Programm von diesem eigenständig entwickelt worden sei.

Paragrafen

UWG: § 1; § 13; § 17; § 20

Stichworte

Geheimnisverrat; Unlauterer Wettbewerb — unmittelbare Leistungsübernahme — sklavisches Nachahmen — Haftung für Mitarbeiter

Tatbestand:

Die Verfügungsklägerin hatte ein von ihr entwickeltes Lohnprogramm (Basis: Mikrocomputer) einem Softwarehaus zum Vertrieb an Endkunden überlassen. Ein Mitarbeiter dieses Softwarehauses B lieferte der Verfügungsbeklagten, einem Systemlieferanten, ein Lohn-

programm für DM 40 000,-. Dieses Programm war vom Erscheinungsbild her teilweise identisch (einschließlich Fehlern in den Masken) mit dem Lohnprogramm der Klägerin.

Die Klägerin trug — unwidersprochen — vor, daß die Beklagte vorher bereits einen Lizenzvertrag mit dem Softwarehaus über das Programm der Klägerin geschlossen habe. Nachdem die Klägerin die Unzulässigkeit dieses Vertrages am 14. Mai 1980 klargestellt habe, habe die Beklagte Anfang August 1980 mitgeteilt, daß der Lizenzvertrag aufgehoben worden sei. Ende Oktober 1980 habe die Beklagte bereits das neue Programm auf der Orga-Messe demonstriert.

Die Beklagte trug vor:

„Ein Vertragsbruch durch Herrn B liege bereits deshalb nicht vor, weil dieser nur Mitarbeiter des Softwarehauses gewesen sei und insoweit auch nicht gehindert gewesen sei, erworbenes Wissen für spätere Tätigkeit einzusetzen.

Abgesehen von den erheblichen Änderungen und Modifikationen gegenüber dem Programmpaket der Klägerin liege eine unmittelbare Leistungsübernahme und ein sklavisches Nachahmen bereits deshalb nicht vor, weil sie das Programm entgeltlich von Herrn B erworben habe und das Programm der Klägerin nicht gekannt habe. Ihr sei nur ein nicht einsatzfähiges Demonstrationsprogramm der Klägerin auf der Hannover-Messe 1980 vorgeführt worden.